

## Anfrage

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 29.07.2008

Ltg.-62/A-5/9-2008

~~— Ausschuss~~

des Abgeordneten Königsberger

an Herrn Landesrat Mag. Sobotka

gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **Parkprobleme für Mitarbeiter des Landeskrankenhauses St. Pölten**

Am St. Pöltner Mühlweg wurde ein Parkhaus errichtet, welches am 01. August 2008 seinen Betrieb aufnehmen wird.

Dieses Parkhaus wird von der Firma Dirlt & Co GmbH, 3100 St. Pölten, Mühlweg 36 etabliert, betrieben.

Für die 2959 Mitarbeiter des Landeskrankenhauses St. Pölten werden dort 350 Dauerparkplätze auf den Ebenen 5, 6 und 7 für eine monatliche Miete von Euro 28,-- zur Verfügung gestellt. Des Weiteren stehen am Parkplatz Maximilianstraße 150 Dauerparkplätze zur Verfügung.

Bereits jetzt erheben zahlreiche Mitarbeiter des Landeskrankenhauses Beschwerde, dass keine Dauerparkplätze für sie mehr zur Anmietung zur Verfügung stehen, bzw. sie auf einer Warteliste angelegt werden.

Der bisherige Parkplatz Probst Führer-Straße/Kremser Land-Straße wird ab 04. August 2008 gesperrt. Da der Bereich um das Landeskrankenhaus zur Gänze in eine Kurzparkzone umgewidmet werden soll, bzw. diese zum Großteil bereits besteht, gibt es für viele Mitarbeiter des Landeskrankenhauses keine Möglichkeit mehr, ihre Fahrzeuge ordnungsgemäß außerhalb der Dauerparkplätze zu parken.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Mag. Sobotka folgende Anfrage:

- 1 Erachten Sie die Anzahl von 500 Dauerparkplätzen für 2959 Mitarbeiter des Landeskrankenhauses St.Pölten für ausreichend?

2. Wurde vor Vergabe der Dauerparkplätze bei den Mitarbeitern des Landes-  
klinikums eine Bedarfserhebung über die Anzahl der tatsächlich benötigten Park-  
plätze durchgeführt?  
Wenn ja, welches Ergebnis hat diese ergeben?  
Wenn nein, warum wurde eine solche Erhebung nicht durchgeführt?
  
3. Wurde seitens des Landes NÖ die Errichtung dieses Parkhauses in irgendeiner  
Form finanziell unterstützt oder wurden Förderungen von Landesseite zuerkannt?  
Wenn ja, in welcher Höhe?
  
4. Erachten Sie die monatliche Parkgebühr in Höhe von Euro 28,-- (jährlich Euro  
336,--) für die betroffenen Mitarbeiter des Landeskrankenhauses St.Pölten für ge-  
rechtfertigt?  
Wenn ja, aus welchen Gründen?
  
5. Ist von Seiten des Dienstgebers hier eine finanzielle Unterstützung für die Be-  
troffenen vorgesehen oder angedacht?  
Wenn ja, in welcher Höhe?  
Wenn nein, aus welchen Gründen?
  
6. Erfolgt die Schließung des bisherigen Parkplatzes Probst Führer-Straße/Kremser  
Land-Straße aus wirtschaftlichen Überlegungen zu Gunsten des Parkhaus-  
betreibers?  
Wenn nein, aus welchen Gründen?
  
8. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. Dirlt & Co GmbH sehen  
im Punkt 1 vor, dass an Stelle des eigenen, in der Mietvereinbarung einge-  
tragenen Fahrzeuges (Kennzeichens), kein anderes Fahrzeug in den Betriebs-  
räumen geparkt werden darf. Bei allfälligen Reparaturen oder Servicefällen  
in einer Werkstätte, welche die Benützung eines Ersatzwagens bedingen, wäre  
somit trotz bezahlten Mietvertrages ein Abstellen in diesem Parkhaus nicht  
erlaubt.  
Sind Sie über diese Geschäftsbedingungen der Fa. Dirlt & Co GmbH in Kenntnis?

9. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. Dirlt & Co GmbH sehen im Punkt 5 vor, dass auf Verlangen des Garagenpersonals das Fahrzeug unver-schlossen!!! geparkt werden muss; in diesem Fall schreibt man auch vor, dass sämtliche beweglichen Gegenstände aus dem Fahrgastraum zu entfernen sind. Nur als Beispiel würde hier ein von Einschleichdieben gestohlenen Autoradio vom mit höherer Strafe bedrohten Delikt des Einbruchsdiebstahles (versperrtes Fahr-zeug) zum „normalen“ Diebstahl gem. § 127 StGB, mit wesentlich geringerer Strafdrohung für den Täter mutieren. In diesem Fall würde auch die Versicherung leistungsfrei und der geschädigte Fahrzeughalter wäre gezwungen sich am Garagenbetreiber zivilrechtlich schadlos zu halten.
- Als weiteres Beispiel müsste ein nicht fix verschraubter Kindersitz im Fahrzeug bei jedem Abstellen des Fahrzeuges demontiert werden.
- Sind Sie über diese Geschäftsbedingungen der Fa. Dirlt & Co GmbH in Kenntnis?

10. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. Dirlt & Co GmbH sehen im Punkt 7 vor, dass die Durchführung von Wartungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten in den Betriebsräumen nicht gestattet ist. Wiederum als Beispiel wäre hier der Austausch oder das Aufladen einer leeren Autobatterie nicht gestattet und das Fahrzeug müsste vorher mit erheblichem Kostenaufwand aus der Garage abgeschleppt werden. Die gleiche Konstellation würde sich bei einem notwendigen Reifenwechsel, Austausch von Beleuchtungseinrichtungen, Zündkerzen und dergleichen ergeben!
- Sind Sie über diese Geschäftsbedingungen der Fa. Dirlt & Co GmbH in Kenntnis?

11. Halten Sie es für richtig, dass die Mitarbeiter des Landeskrankenhauses St.Pölten, welche auf ihr privates Fahrzeug angewiesen sind, nunmehr einen Reallohnverlust in Höhe von Euro 336,-- jährlich in Kauf nehmen müssen?
- Wenn ja, warum?
- Wenn nein, was werden Sie dagegen für Maßnahmen setzen?